

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Frau Anja Lüdtké
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: anja.luedtke@bundestag.de

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften
BT-Drucksache 20/958

Sehr geehrte Frau Surholt, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einbindung und Übersendung des Entwurfs. Hierzu positionieren wir uns wie folgt.

Die aktuelle Coronawelle flaut nicht derart ab, wie vermutet. Im Moment steigen die Zahlen weiter. Zusätzlich erreichen Deutschland aus der Ukraine eine Vielzahl von Menschen mit schlechtem oder unklarem Impfstatus, die nun in beengten Wohnverhältnissen leben. Selbst bei Anwendung der „Hot-Spot“-Regelung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der bisher geltende Instrumentenkasten entscheidend reduziert. Das entspricht nicht dem, was derzeit notwendig ist. Tatsächlich wäre vielmehr eine Verlängerung der Anwendbarkeit des bestehenden vollständigen Instrumentariums dringend angezeigt.

Größere Ereignisse und Veranstaltungen - man denke an den gerade vergangenen Karneval - können trotz gestiegener Infektionszahlen mit der neuen Fassung des IfSG zukünftig kaum mehr sinnvoll reglementiert werden. Hier müssen den Ländern, unter den bekannten Voraussetzungen, Vorgaben entsprechend der bisherigen Gesetzeslage weiterhin möglich bleiben, damit der Pandemieverlauf günstig beeinflusst werden kann.

14.03.2022/de

Kontakt

Lutz Decker
lutz.decker@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-305
Telefax 0221 3771-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
53.06.14 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 74016-20

Wenn man den gestuften Vorgehensweisen des Gesetzentwurfs folgt, so muss es jedoch zumindest regional oder lokal möglich bleiben, effektive Instrumente der Kontaktbeschränkung zur Verfügung zu behalten. Es ist vor den o. g. Hintergründen zwingend erforderlich, dass auch 2G/3G Regelungen als Instrumentarium umfassend und nötigenfalls zur Verfügung stehen. Also im gesamten öffentlichen und insbesondere Freizeitbereich. Die Regelungen müssen hier klar und unmissverständlich sein. Der neue § 28a Absatz 8 Nr. 3 müsste dies klar so ausweisen.

Nicht zur Änderung vorgesehen, aber dringend änderungsbedürftig ist zudem die umfassende Meldepflicht in § 6 Absatz 1 Nr.1 lit t IfSG. Hier müsste gestrichen werden und wir regen stattdessen ein geeignetes Sentinel-/Hochrechnungsverfahren zur Bestimmung der Gefahrenlage an. Dies würde erhebliche Ressourcen in den Ämtern sparen. Gerade vor dem Hintergrund der Ukraine-Situation ein erheblicher Aspekt. Wenn die Gesetzesänderungen ein Herunterfahren der Maßnahmen vorsehen, müssen die korrespondierenden Regelungen beim Meldeaufwand der Gesundheitsämter ebenfalls angepasst werden, damit das Gesetz insgesamt konsistent bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stefan Hahn